

Ergebnisbericht

über die 57. Sitzung Gemeinsamer FA über die 49. Sitzung FA Finanzberichterstattung über die 48. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

16.-17.03.2026, Berlin

57. Sitzung GFA

Intangibles

Der Mitarbeiterstab präsentierte dem GFA den aktuellen Stand des DRS-Entwurfs „Immaterielle Ressourcen“. Im Mittelpunkt standen die von der DRSC-AG „Immaterielle Werte“ erarbeiteten Beispielangaben zum Humankapital, die als praxisorientierte Unterstützung bei der Umsetzung der künftigen Berichtspflichten dienen sollen.

Der GFA bekräftigte seine grundsätzliche Zustimmung zur Aufnahme von Beispielangaben. Gleichzeitig wurde angeregt, diese in ihrer Ausgestaltung so zu präzisieren, dass ihr illustrativer Charakter eindeutig hervorgehoben wird und eine Fehlinterpretation als verbindlicher Mindeststandard ausgeschlossen ist.

EFRAG DP Connectivity

Gegenstand war die Vorstellung des EFRAG-DP „*Connectivity of Financial and Sustainability Reporting*“, die Erörterung der im Fragenkatalog angesprochenen Punkte sowie die Entwicklung zentraler Aspekte für eine DRSC-Stellungnahme.

Der GFA befürwortete die grundsätzliche Zielsetzung des DP, die Konnektivität zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fördern. Im Vorfeld hatte das DRSC die Bedeutung von Konnektivität als Leitprinzip sowie die Vorteile eines *Integrated Reporting* in einem eigenen Fachaufsatz und Thesenpapier hervorgehoben, die in Zusammenarbeit mit dem AKEU und AKIR der Schmalenbach-Gesellschaft erstellt wurden.

Neben dem ersten Teil des Fragenkatalogs (Fragen 1 bis 4) diskutierte der GFA vor allem die praktischen Implikationen des DP. Das Papier ist derzeit Bestandteil von EFRAG's Forschungsaktivitäten, aber nicht explizit an ein Forschungs- oder Standardsetzungsprojekt der IFRS-Stiftung gekoppelt. Künftige Standardisierungsaktivitäten in diesem Bereich sind im Rahmen der nächsten Agendakonsultation zu bewerten. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden ESRS-Vorgaben sind zunächst keine weiteren Anforderungen zu erwarten.

DRSC Anwendungshinweis 5

Der GFA wurde über die eingegangene Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Änderung des Anwendungshinweises AH 5 (vom 30. Januar 2026) informiert.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich



Die Änderung des Anwendungshinweises wurde vom GFA verabschiedet, vorbehaltlich einer Aktualisierung des Abschnitts zum aktuellen Stand der Entwicklung. Der Mitarbeiterstab wurde beauftragt, die Änderung des Anwendungshinweises als *near final draft* mit Änderungsmarkierungen ggü. dem konsultierten Papier auf der DRSC-Webseite zu veröffentlichen.

IFRS 18 und DRS 20

Vor dem Hintergrund der Fertigstellung und Veröffentlichung des IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* durch den IASB präsentierte der DRSC-Mitarbeiterstab die Regelungen zu sog. „vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen“ (*management-defined performance measures*). Diese wurden den Vorgaben des DRS 20 Konzernlagebericht zur Angabe der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren gegenübergestellt.

Der GFA diskutierte möglichen Handlungsbedarf für DRS 20, insb. die Frage, ob DRS 20 einen Hinweis auf im Anhang bereitgestellte Überleitungsrechnungen empfehlen soll. (DRS 20.104 verlangt eine Berechnung finanzieller Leistungsindikatoren nur, sofern dies nicht im Konzernanhang erfolgt.) Der GFA merkte hierbei an, dass in diesem Fall zwischen HGB- und IFRS-Anwendern zu unterscheiden sei. Ferner wurde berichtet, dass die Teilnehmer der Anwen-derforen zu IFRS 18 nicht auf Probleme aus der Interaktion von DRS 20 und IFRS 18 hingewiesen hätten. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass die Aufnahme einer entsprechenden Ver- weisempfehlung in DRS 20 ggf. nicht konsistent ist mit dem Grundsatz der Klarheit und Über- sichtigkeit und der damit verbundenen Anforderung der geschlossenen Form des Lageber- richts.

Aus diesem Gründen wurde über entsprechende Anpassung des DRS 20 nicht entschieden; die Diskussion wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nochmal aufgegriffen.

Zusätzlich diskutierte der GFA seine vorläufige Entscheidung über die Definition bzw. Abgren- zung finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren, die im Zuge der Befassung mit den DRS 20-Änderungen aufgrund der CSRD erarbeitet worden war.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

49. Sitzung FA FB

ED/2026/1 Amendments to the Fair Value Option

Der FA FB wurde über die Inhalte des am 19. Februar 2026 veröffentlichten IASB-Entwurfs ED/2026/1 *Amendments to the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures (Proposed amendments to IAS 28)* informiert.

In seiner Erörterung unterstrich der FA FB den festgestellten Klarstellungsbedarf, unterstützte jedoch grds. die im ED enthaltene alternative Sichtweise dreier IASB-Mitglieder, die eine uneingeschränkte Fair-Value-Option als stärker prinzipienbasierte Alternative einschätzen. Konzeptionelle Gründe für die Limitierung des Anwendungsbereichs der Fair-Value-Option auf bestimmte Unternehmen wurden nicht festgestellt. Die Zulässigkeit für alle Unternehmen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder Joint Ventures gemäß IFRS 9 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, würde ermöglichen, Informationen in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die aus Sicht des Unternehmens für die Adressaten seines Abschlusses am nützlichsten ist. Die (begrenzten) Vorschläge des IASB könnten allein unter Berücksichtigung zeitlicher Restriktionen durch den angestrebten Gleichlauf mit IFRS 18 nachvollzogen werden.

In der zu verfassenden Stellungnahme soll daher eine uneingeschränkte Fair-Value-Option befürwortet werden. Zudem soll zum Ausdruck kommen, dass die Vorschläge des ED unterstützt werden, sofern der IASB – möglicherweise mit Verweis auf zeitliche Restriktionen für eine umfassendere Änderung – die Umsetzung einer uneingeschränkten Fair-Value-Option (vorerst) nicht verfolge. In diesem Falle sei jedoch zeitnah die weitere grundlegende Befassung mit dieser vielfach geäußerten Forderung angeraten.

Anzumerken sei ferner, dass durch den ED das von manchen Versicherungen praktizierte *split accounting* nicht adressiert werde, bspw. hinsichtlich der Möglichkeit eines *grandfathering*. Außerdem wurde kritisiert, dass bereits Auslegungsfragen zu den vorgeschlagenen Regelungen des ED bestünden, insb. zur Lesart von Tz. BC16 in Bezug auf den Umfang der für die Fair Value Option in Frage kommenden Beteiligungen.

In der nächsten FA FB-Sitzung soll der Entwurf der DRSC-Stellungnahme erörtert und wegen des taggleichen Endes der IASB-Kommentierungsfrist verabschiedet werden.

ED/2025/1 Risk Mitiation Accounting

Der FA FB setzte die Befassung mit dem ED/2025/1 *Risk Mitigation Accounting (RMA)* fort. Eingangs wurde von den ersten Diskussionen in beiden Unter-AG des DRSC zum Thema berichtet. Zudem wurde das weitere Vorgehen, insb. die Einbindung der breiten Öffentlichkeit in den bevorstehenden zwei DRSC-Outreach Events angesprochen.

Der FA FB hat daraufhin erste Aspekte des ED detaillierter erörtert.

Zuerst wurde die Betroffenheit/Relevanz des Entwurfs für verschiedene Branchen diskutiert. Aus Sicht des FA FB scheint schwierig, Nicht-Finanzdienstleister bei der Diskussion einzubeziehen. Nach bisheriger Wahrnehmung fühlen sich nur Banken und einige Versicherer angesprochen.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

Aus dem FA FB wurde angemerkt, dass das RMA-Modell für Versicherer schwierig sein kann, da es nicht für Versicherer konzipiert ist (Abweichungen sind etwa keine Steuerung in Laufzeitbändern, seltener vertragliche Zinsanpassungen vereinbart); zudem steuern Versicherungsunternehmen (VU) teils nicht mit Derivaten, sondern durch längere Duration auf der Aktivseite. Dies alles verdeutlicht, warum VU und erst recht Nicht-Finanzdienstleister (vorerst) kaum Nutzen in diesen IASB-Vorschlägen sehen. Relevanz könnte dieses RMA-Modell dennoch für manche haben.

Der FA FB sieht die Erklärung darin, dass das Modell seit 20 Jahren auf Basis der Banksteuerung entwickelt wurde, insofern ist naheliegen, dass es (fast) nur für Banken passend sein kann – wenn überhaupt. Gleichwohl könnte dies auch für Nicht-Finanzdienstleister mit zentraler Steuerung / zentralem Treasury nützlich sein. Aber das RMA-Modell ist im Detail sehr bankenspezifisch und bankentechnisch ausgestaltet. Für einen Einbezug anderer Branchen sollte das Modell allgemeingültiger ausgestaltet sein.

Eine weitere Hürde sieht der FA FB darin, dass mit der potenziellen Ergänzung des RMA-Modells in IFRS 9 die Abschaffung von IAS 39 und somit des Portfolio-FV-Hedge einhergeht – was potenzielle Anwender des RMA-Modells als nachteilig empfinden könnten.

Insgesamt scheint die Hoffnung auf ein nützliches ergänzendes Bilanzierungsmodell für DRM-Aktivitäten abzunehmen.

Anschließend wurde das Grundkonzept des RMA detaillierter erörtert. Die (zumindest teilweise) Erfassung der FV-Änderungen von Derivaten in einem Bilanzposten statt in der P&L scheint nach FA FB-Auffassung erstrebenswert – bei Banken und wohl auch Industrieunternehmen. Insofern äußerte der FA FB allgemeine konzeptionelle Zustimmung. Allenfalls der Bilanzposten selbst könnte fraglich erscheinen.

Einschränkend wurde aber angemerkt, dass für VU das Problem des „*double counting*“ in der Bilanz entstände: Den bei VU im Fokus stehenden Wertänderungen von FV-OCI-Assets stehen in der Bilanz bisher die Wertänderungen der Derivate entgegen; bei RMA-Anwendung kämen dann Wertänderungen des neuen Bilanzpostens (*Risk Mitigation Adjustment*) hinzu. Zudem ginge die kompensatorische Erfassung beider Wertänderungen im EK (OCI-Rücklage sowie P&L / Gewinnrücklage) verloren.

Des Weiteren erörterte der FA FB Ziel und Scope des RMA-Modells: Die Eingrenzung des Scope erscheint teils zu eng. Insb. die Steuerung auf Nettobasis entspricht nicht immer der Realität. Auch die Beschränkung auf fin. Verbindlichkeiten (somit Ausschluss etwa von *Insurance Liabilities*, *Lease Liabilities* und AT1-Instrumenten) sowie die Zulässigkeit nur von externen Derivaten begrenzen die Anwendbarkeit des RMA-Modells deutlich. Dadurch dürfte insgesamt auch die RMA-Zielsetzung – die Auswirkungen des Risikomanagements abzubilden – teils nicht erreichbar sein.

Schließlich wurde hervorgehoben, dass die Begrenzung auf das Preisanpassungsrisiko als Fokus und Ausgangspunkt für ein solches neues Bilanzierungsmodell zielführend und akzeptabel ist.

E-DRSC Interpretation 5

Dem FA FB wurde eine Auswertung der erhaltenen Stellungnahmen und der betreffenden Fachbeiträge zum Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS (E-DRSC Interpretation 5) vorgelegt. Der FA FB würdigte die in den Stellungnahmen geäußerten Anmerkungen in Bezug auf Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf an der E-DRSC Interpretation 5.

Der FA FB erörterte in der Sitzung insb. den Ausweis von Zinsen auf Steuernachzahlungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS 18. Der FA FB bekräftigte seine Auffassung, dass Zinsen auf Steuernachzahlungen nach § 233a AO nach IFRS 18 der der Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen sind.

Der FA FB erörterte, dass Zinsen auf Steuernachzahlungen keinen Zinsaufwand i.S.v. IFRS 18.61 darstellen, d.h. es handelt sich nicht um Zinsaufwendungen/-erträge, die ein Unternehmen zum Zweck der Anwendung anderer Vorschriften von IFRS-Rechnungslegungsstandards ermittelt. Zinsaufwendungen und Zinserträge sind nach IFRS 18.61 i.V.m. B54 dann der Kategorie „Finanzierung“ zuzuordnen, wenn diese aufgrund der Erhöhung des abgezinsten Betrags einer Rückstellung aufgrund des Zeitablaufs und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes der Rückstellungen, gemäß IAS 37 ermittelt wurden. Der FA FB verwies darauf, dass Zinsen auf Steuernachzahlungen jedoch gerade nicht aus der Aufzinsung einer zugrundeliegenden Schuld entstehen. Vielmehr handele es sich bei der Steuerschuld und der ertragsteuerlichen Nebenleistungen um separate Bilanzierungsobjekte, die getrennt zu bilanzieren sind (Ertragsteuerschulden sind nach IAS 12 zu bilanzieren; ertragsteuerliche Nebenleistungen hingegen nach IAS 37). Der Anspruch auf bzw. die Verpflichtung zur Verzinsung entsteht rechtlich mit der Festsetzung der Ertragsteuer (vgl. § 233a Abs. 1 S. 1 AO).

Auf den wirtschaftlichen Gehalt der Zinsen auf Steuernachzahlungen komme es für den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht an, da IFRS 18 die Zuordnung zur Kategorie „Finanzierung“ an spezifische Voraussetzungen knüpft, die im Falle der Zinsen auf Steuernachzahlungen nicht erfüllt seien. Insofern sei es auch nicht erheblich, ob der nach § 238 Abs. 1, 1a AO anzuwendende Zinssatz in den jeweiligen Einzelumständen marktgerecht sei.

Der FA FB wies darauf hin, dass sich die Beurteilung ausschließlich auf den deutschen Rechtsraum bezieht. Für ausländische Steuerjurisdiktionen könne sich in Abhängigkeit der jeweiligen Einzelumstände eine abweichende Beurteilung ergeben.

Der FA FB beauftragte die DRSC-Geschäftsstelle, die Begründung in der E-DRSC Interpretation 5 anzupassen.

Der FA FB wird die Erörterung der Rückmeldungen zur E-DRSC Interpretation 5 in seiner nächsten Sitzung fortsetzen.

ASAF-Vorbereitung

Der FA FB wurde über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert. Zu folgenden Themen machte der FA FB Anmerkungen:

Zur gestellten Frage i.R.d. IASB-Projekts „Equity-Methode“ bestätigte der FA FB seine bisherige Auffassung, dass der entsprechende Vorschlag im damaligen ED befürwortet werden soll. Das grundsätzliche Infragestellen der Equity-Methode soll weiterhin von der Befürwortung einer uneingeschränkten Fair Value-Option flankiert werden.

Zum Projekt „Cashflow Statement“ wurde begrüßt, dass die IASB-Ideen für künftige Anhangangaben nunmehr mit konkreten Zahlenbeispielen unterlegt werden. Bei einigen Details ist jedoch zu hinterfragen, ob die illustrierte Darstellung einerseits praktikabel und umsetzbar ist und andererseits in diesem Detailgrad überhaupt erforderlich sowie informationsnützlich. Beispielsweise wurde hinterfragt, ob die Darstellung zahlungswirksamer und zahlungsunwirksamer Veränderungen im Anlagengitter noch informationsnützlich ist, wenn Zugänge in einer Periode erst zu Auszahlungen in einer späteren Periode führen, in der dann jedoch kein entsprechender Zugang mehr ausgewiesen wird. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall, in dem Auszahlungen vorab in einer Periode erfolgen und der Zugang erst in einer späteren Periode ausgewiesen wird. Zudem werden in der Praxis in einem Anlagengitter mehrere Tausend Geschäftsvorfälle abgebildet, bei denen eine Zuordnung zu einzelnen Geschäftsvorfällen wie in den dargelegten Beispielen nicht möglich ist. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass die Überleitungsrechnung zu zahlungswirksamen und -unwirksamen Veränderungen im Working Capital implizit die indirekte Methode zur Ermittlung des operativen Cashflows unterstellt.

Zum aktuellen Vorschlag im Projekt „Provisions“ äußerte sich der FA FB skeptisch. Die Formulierung des Ansatzkriteriums *„present obligation“* ist und bleibt komplex. Der Spezialfall Bankenabgabe ist seit jeher strittig, Eine Klarstellung ist daher wünschenswert, aber nicht in dieser vorgeschlagenen Form. Hier scheint das Grundprinzip zur *„past-event condition“* nicht hinreichend durchdacht, so dass eine (zu) komplizierte Spezialregelung nötig wird. Daher wird der Zusatzvorschlag seitens des FA FB nicht befürwortet und stattdessen erneut eine Vereinfachung des Ansatzkriteriums und der zugehörigen *„past-event condition“* angeregt. Mit oder ohne Spezialregelung ist schwierig, dass die angestrebte Neuformulierung des Ansatzkriteriums letztlich Ansatz- und Bewertungsaspekte vermischt.

Zum PIR von IFRS 9 (Teil Hedge Accounting) wurden wesentliche Bedenken geäußert: Dieser PIR zeitgleich mit dem Entwurf zu Risk Mitigation Accounting erscheint aus heutiger Sicht ungünstig, da mit dem RMA-Entwurf letztlich eine IFRS 9-Ergänzung mit nennenswertem Einfluss auf die Hedge Accounting-Anwendung in Aussicht steht. Generell scheint schwer einschätzbar, wer welche Anwendungsprobleme hat – insb. da Hedge Accounting ein Wahlrecht darstellt, zudem die Wahl zwischen IAS 39 und IFRS 9-Hedge Accounting besteht. In Deutschland scheinen tendenziell Banken noch IAS 39-Hedge Accounting, Nichtbanken eher IFRS 9-Hedge Accounting anzuwenden. Zudem ist zu vermuten: Wer größere Anwendungsprobleme beim Hedge Accounting erkannte, hat sich mutmaßlich gegen die Anwendung von Hedge Accounting entschlossen – und nach 8 Jahren IFRS 9-Anwendung andere Lösungen gefunden. Als Fazit wurde angeregt, den PIR zu Hedge Accounting erst nach Beschluss über die Zukunft des RMA-Vorschlags (und die potenzielle IAS 39-Abschaffung) zu starten.

Zum Ausweis von Steuern und sonstigen Abgaben, die keine Ertragsteuern i.S.d. IAS 12 sind, unter IFRS 18 wies der FA FB auf weitere Abgaben im Ausland hin (z.B. auf einer Tonnagekapazität basierende Steuern sowie Übergewinnsteuern), die nach IFRS 18 ebenfalls nicht in der Kategorie „Ertragsteuern“ ausgewiesen werden dürfen. Die vom IFRS IC jüngst erneut diskutierte Fragestellung sei insofern nicht neu. Eine Lösung aus Anwendersicht bestünde darin, im Rahmen der künftigen Angaben zu sog. vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen, die betreffenden Aufwendungen durch Überleitungsposten zu bereinigen.

Review DRS

Dem FA FB wurde der Entwurf eines Konzeptpapiers für einen Round Table zum „Überarbeitungsbedarf der Deutschen Rechnungslegungs Standards“ vorgestellt. Dieser soll die Überprüfung der DRS nach deren Einführung, zur Berücksichtigung der zwischenzeitlich gesammelten Praxiserfahrungen aus der Anwendung der Standards, vorbereiten.

Die im Konzeptpapier enthaltenen Aspekte (insb. Zielsetzung, Organisation und Teilnehmerkreis) wurden gemeinsam mit dem FA FB erörtert. Dieser unterstützte die Vorschläge jeweils, merkte jedoch an, dass – neben der Themenübermittlung in Vorbereitung der Teilnahme am Round Table – auch nur die Übermittlung festgestellter Themen ohne Teilnahme am Round Table ermöglicht werden sollte. Zudem solle der zeitliche Vorlauf für den festzulegenden Termin groß genug sein, um mögliche zeitliche Restriktionen der Teilnehmer sowie ggf. den Vorbereitungsbedarf der Themenübermittlung zu berücksichtigen.

IFRS im Einzelabschluss – Update

Der FA FB wurde über die Entwicklungen seit seiner letzten Befassung informiert. Das Projekt „IFRS im Einzelabschluss“ knüpft an die abgeschlossene DRSC-Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland an. Ziel ist nunmehr eine Machbarkeitsanalyse zur Nutzung der IFRS für andere Rechnungslegungsfunktionen.

Die weitere Projektarbeit soll in einen regelmäßig stattfindenden Fachaustausch in Form eines Arbeitskreises überführt werden. Das zu diesem Zweck entwickelte Konzeptpapier wurde mit dem FA FB erörtert. Der Aufruf zur Teilnahme am Fachaustausch soll zeitnah veröffentlicht und an Spitzenverbände versendet werden.

48. Sitzung FA NB

ESRS – Update zu Feedback an KOM

Der FA NB wurde über aktuelle Entwicklungen zu den ESRS informiert. Die von EFRAG vorgeschlagenen und an die KOM übergebenen *simplified ESRS* durchlaufen derzeit den *Due Process* der KOM. Dies umfasst eine Befragung der Mitgliedstaaten und der europäischen Aufsichtsbehörden. Eine kurze öffentliche Konsultation ist derzeit für Anfang April bis Anfang Mai 2026 geplant.

Die europäischen Aufsichtsbehörden (EIOPA, ESMA, EBA und ECB) wurden im Dezember 2025 um Stellungnahmen gebeten und haben diese im Februar 2026 abgegeben. Der FA NB wurde über die Inhalte dieser Stellungnahmen informiert. Die Aufsichtsbehörden üben insbesondere an den von EFRAG vorgeschlagenen Erleichterungen und der fehlenden Datenhierarchie Kritik und empfehlen überwiegend eine zeitliche Begrenzung oder eine Streichung der eingeräumten Erleichterungen. Sie sprechen sich zudem für die vorgeschlagenen Angaben zu *Anticipated Financial Effects* (AFE) aus.

Der FA NB sieht die vorgeschlagenen Erleichterungen und auch den Wegfall der Datenhierarchie als wichtige Elemente der Vereinfachung der ESRS an. Zudem hat sich der FA NB von Beginn an gegen die geforderte Quantifizierung von AFE ausgesprochen, da die ESRS dafür keine ausreichend klaren Vorgaben machen. Das DRSC arbeitet derzeit an einer Studie zur Analyse bestehender AFE-Berichterstattung. Die Ergebnisse werden dem FA NB zu gegebener Zeit präsentiert.

VSME – finale Auswertung

Der DRSC-Mitarbeiterstab informierte den FA NB über die gegenüber der 47. FA NB-Sitzung aktualisierten, jedoch weiterhin vorläufige Ergebnisdarstellung der vom DRSC durchgeführten Austausche zur Eignung des VSME aus Sicht verschiedener Stakeholdergruppen. Schwerpunkt der Darstellung waren die Neustrukturierung der Ergebnisse sowie die seit der letzten FA NB-Befassung durchgeführten Austausche mit Arbeitnehmervertretern.

Der FA NB wurde um Rückmeldung gebeten, ob kurzfristig auch Versicherungsunternehmen als potenzielle Nutzer des freiwilligen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen werden sollten. Dies wurde befürwortet, wenngleich auf von diesem Standard abweichende Informationsbedarfe von Versicherungsgebern und -nehmern hingewiesen wurde.

SASB – Überarbeitung Phase 1b

Der FA NB wurde über die anstehende Konsultation zur sog. Phase 1b der SASB-Überarbeitung informiert. Grundlage für die FA-Befassung waren die Sitzungsunterlagen des ISSB für Februar und März 2026.

Die Überarbeitung der SASB-Standards ist Teil des ISSB-Arbeitsprogramms 2024-2026. Dazu wurden in der sog. Phase 1 die Standards für insgesamt 12 Branchen durch den ISSB priorisiert. Der in Kürze erwartete Konsultationsentwurf umfasst umfangreiche Überarbeitungen der Standards für die verbleibenden 3 priorisierten Branchen *Electric Utilities & Power Generators*, *Agricultural Products* und *Meat, Poultry & Dairy*. Ein erster Konsultationsentwurf mit umfangreichen Überarbeitungen für 9 Standards sowie Folgeänderungen an weiteren 41 Standards wurde bereits vom 3. Juli 2025 bis zum 30. November 2025 durch den ISSB konsultiert.

Dem FA NB wurde im Rahmen dieser Sitzung ein erster Überblick zum anstehenden Konsultationsverfahren gegeben sowie die Hintergründe und Ziele des ISSB-Projekts zur Überarbeitung der SASB-Standards erläutert. Außerdem wurde die Rolle der SASB-Standards im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach IFRS S1 und S2 sowie den ESRS erörtert. Darüber hinaus wurden ausgewählte Inhalte aus den Sitzungsunterlagen – insb. die voraussichtlichen Fragen zur Konsultation – vorgestellt.

Die Konsultation soll Ende März 2026 starten. Eine vertiefte inhaltliche Befassung mit den Konsultationsentwürfen soll in den kommenden FA NB-Sitzungen erfolgen.

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2026 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten